



Satzung vom 24.11.2022

Präambel

RESTLOS GLÜCKLICH möchte durch seine Arbeit einen Beitrag zur Verringerung von Lebensmittelverschwendung leisten und ein Bewusstsein für mehr Lebensmittelwertschätzung fördern. Ziel ist es, Menschen durch kreative und appetitliche Aktionen auf die Themen Lebensmittelverschwendung und nachhaltige Ernährung aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „RESTLOS GLÜCKLICH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Gestaltung eines stärkeren Bewusstseins in der Gesellschaft für nachhaltige Ernährungsketten und Ernährungssicherheit. Dazu zählt die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (2) Dabei geht es dem Verein vor allem um die Verringerung von Lebensmittelverschwendung sowie die Förderung von bewusstem Lebensmittelkonsum.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Das Durchführen von Bildungsveranstaltungen wie Kochkurse und Seminare für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Schwerpunktthema Ernährung und Lebensmittelverschwendung.

- b) Das Durchführen von Veranstaltungen, Ausstellungen und weiteren öffentlichen Formaten, die über das Thema nachhaltige Ernährung und Lebensmittelverschwendung aufklären.
- c) Das Durchführen von Projekten, welche den bewussten Umgang mit Lebensmitteln fördern und zum Umdenken über das eigene Wegwerfverhalten anregen.
- d) Die Projekte sind für die Allgemeinheit und werden vom Verein selbst durchgeführt. Für die teilnehmenden Personen sind sie zum größten Teil kostenlos.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
- (6) Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Fördermitglieder sind
 - a) natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell unterstützen wollen.
 - b) Persönlichkeiten, Vereinigungen und Firmen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben und vom Vorstand als fördernde oder beratende Mitglieder berufen werden.

- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem als solche ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem*der Antragsteller*in bekanntzugeben ist. Ist der*die Antragsteller*in minderjährig, ist der Aufnahmeantrag durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Antragsteller*in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und die Einberufung unter Voraussetzung des § 12 Abs. 4 verlangen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechend erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 3) verpflichtet. § 6 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 8 Sanktionsvorschriften

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Sanktionen gegen das Mitglied verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Benutzungsverbot der Einrichtungen des Vereins und/oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 2,
 - e) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.
- (2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung,
 - b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- (4) Die Verhängung der Sanktion erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist mit einer Begründung zu versehen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied in den Fällen des § 8 Abs. 1 a), b), c) und e) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 8 Abs. 1 c) und e) ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verhandlung des Vorstandes über die Verhängung der Sanktion schriftlich zu laden. Der Beschluss über die Sanktion ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 1 d) i.V.m. § 8 Abs. 2),
 - c) Ausschluss des Mitglieds (§ 8 Abs. 1 e) i.V.m. § 8 Abs. 3),
 - d) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit bei natürlichen Personen,
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Dieser muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand. Dies beinhaltet im Besonderen folgende Personengruppe:
 - a) Studierende
 - b) Arbeitslose nach SGB II und SGB XII
- (3) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
 - b) der Vorstand (§ 15) und
 - c) der Aufsichtsrat (§ 18).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens

eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
- (2) und Entscheidungen über
 - a) die Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern,
 - b) die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Berufung einer Person, deren Mitgliedsantrag abgelehnt worden ist,
 - f) die Berufung gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstands,
 - g) den Vollzug der Verleihung von Mitgliedereauszeichnungen,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird die*der Leiter*in von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der*die Versammlungsleiter*in.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der*die Versammlungsleiter*in keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Entscheidung durch ein Losverfahren herbeigeführt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erhalten an ihren Aufgaben und an der wirtschaftlichen Lage des Vereins orientierte Bezüge, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein*e Nachfolger*in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist, sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die

Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) das Führen der Bücher,
 - d) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - e) den Abschluss und die Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - f) die Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter*innen,
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Verhängung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend, jedoch mindestens drei Mal im Jahr über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. Über Aspekte wie beispielsweise die interne Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten, Ausnahmen der Einzelvertretungsberechtigung sowie Entscheidungskompetenzen bezüglich der Finanzen und des Personals entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (6) Für die Geschäftsführung bedient der Vorstand sich der Geschäftsstelle des Vereins, deren Tätigkeit er überwacht.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt er bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder und nicht Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle sein.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat erfolgt ehrenamtlich. Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Aufsichtsratsaktivität von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Aufsichtsrats von diesen Ansprüchen frei, sofern das Aufsichtsratsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
 - a) die Beratung des Vorstandes bei allen Vorstandsaufgaben,
 - b) die Mitwirkung bei der strategischen Planung,
 - c) die operative Kontrolle, z. B. durch vierteljährlichen Soll-Ist-Vergleich und laufende Berichterstattung des Vorstandes über wesentliche Ereignisse,
 - d) die Beratung des Haushaltsplans und Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan,
 - e) die Zustimmung zu besonderen Geschäften wie z. B. Grundstückskauf und Darlehensaufnahme.

§ 20 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kommt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, zur Aufsichtsratssitzung mit dem Vorstand zusammen. Die Sitzung wird von einem Aufsichtsratsmitglied oder Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Aufsichtsratssitzung kann als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder hybride Sitzung durchgeführt werden.
- (2) Nach Bedarf kann der Aufsichtsrat zu Sitzungen ohne den Vorstand zusammenkommen. Die Sitzung wird von einem Aufsichtsratsmitglied mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlüsse. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besteht der Aufsichtsrat aus zwei Mitgliedern, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Ein Stimmrecht steht Vorstandsmitgliedern nicht zu.
- (4) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Protokolle zu fertigen und von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 21 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Ziele und Zwecke einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeiter*innen bedienen.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben können Ehrenamtliche zur Unterstützung gewonnen und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Grundsätze sowie Zahlung von Aufwandsentschädigung o. ä. werden in der Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, genauer geregelt.
- (3) Die angemessene Bezahlung von Geschäftsführer*innen, Mitarbeiter*innen, Hilfskräften usw. ist zulässig.

§ 22 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter*innen

Vereinsorgane, besondere Vertreter*innen sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese

einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

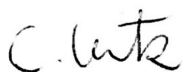
§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach §14 Abs. 7.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidator*innen bestimmt.

§ 24 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Berliner Tafel e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Berlin, den 24.11.2022



Christine Lutz (1. Vorsitzende)



Mai Vu (2. Vorsitzende)